

24. Mai 1978

Abschluss eines Vertrages mit dem Fürstentum Liechtenstein über
den Schutz der Erfindungspatente, Delegation, Instruktion

Justiz- und Polizeidepartement. Antrag vom 9. Mai 1978
(Beilage)

Politisches Departement. Mitbericht vom 11. Mai 1978 (Zustimmung)

Finanz- und Zolldepartement. Mitbericht vom 16. Mai 1978
(Zustimmung)

Antragsgemäss hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

1. Für die Verhandlungen mit dem Fürstentum Liechtenstein zum Abschluss eines Vertrages über den Schutz der Erfindungspatente wird folgende Delegation bestellt:

HH. lic.iur. Paul Braendli, Direktor des Amtes für geistiges Eigentum (Delegationschef);

lic.iur. Roger Kämpf, Sektionschef dieses Amtes (Stellvertreter);

Dr.iur. Bernard Dubois, Sektionschef der Direktion für Völkerrecht des Politischen Departements;

lic.iur. Dieter Grauer, juristischer Beamter, Vertreter der Justizabteilung;

lic.iur. Hans Siegenthaler, juristischer Beamter, Vertreter der Bundesanwaltschaft.

Der Delegationschef wird ermächtigt, nötigenfalls Berater beizuziehen.

2. Der vorgelegte Bericht im Antrag wird im Sinne einer Instruktion an die Verhandlungsdelegation genehmigt.
3. Der Delegationschef wird ermächtigt, den aus den Verhandlungen hervorgehenden Vertrag unter Ratifikationsvorbehalt zu unterzeichnen.
4. Das Taggeld der Delegationsmitglieder beträgt 90 Franken. Dem Delegationschef kann eine Zulage bis zu 15 Franken für notwendige und nachgewiesene Auslagen in dieser Eigenschaft gewährt werden.
5. Der Delegationschef wird ermächtigt, den beiden Delegationen im Namen des Bundesrates ein Essen zu offerieren.

Protokollauszug (Antrag ohne Beilage) an:

- JPD 7 (GS 3, JA 1, PolA 1, BA 1, AGE 1) zum Vollzug
- EPD 6 zur Kenntnis
- FZD 7 " "
- EPK 2 " "
- FinDel 2 " "

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:

Schmitt



Ausgeteilt

Bern, den 9. Mai 1978

An den Bundesrat

Abschluss eines Vertrages mit dem
Fürstentum Liechtenstein über den
Schutz der Erfindungspatente

I

Einleitung

1. Herkömmlicherweise entfalten die Erfindungspatente nur Wirkung für das Gebiet des Staates, der sie erteilt. Seit über vierzig Jahren besteht jedoch im schweizerisch-liechtensteinischen Verhältnis eine Ausnahme von diesem Territorialprinzip, indem die schweizerischen Patente auch im Fürstentum Liechtenstein geltend gemacht werden können. Diese von Liechtenstein einseitig getroffene Regelung hat ihren Ursprung in dem am 29. März 1923 zwischen der Schweiz und dem Fürstentum abgeschlossenen Vertrag über den Anschluss des Fürstentums Liechtenstein an das schweizerische Zollgebiet (Zollanschlussvertrag/ZAV, BS 11, 160).

2. Im Jahre 1961 hat die liechtensteinische Regierung dem Bundesrat vorgeschlagen, Verhandlungen über die Bildung eines einheitlichen schweizerisch-liechtensteinischen Schutzgebietes für Erfindungspatente aufzunehmen. Das Verhandlungsangebot stützte sich auf Art. 5 ZAV, der u.a. die Schweiz verpflichtet, zu einer staatsvertraglichen Regelung Hand zu bieten, wenn Liechtenstein den Wunsch äussert, die schweizerische Gesetzgebung über das geistige Eigentum für sein Gebiet zur Anwendung zu bringen. 1966 haben wir der liechtensteinischen Regierung

- 2 -

einen Vertragsentwurf zugestellt, der vom Amt für geistiges Eigentum zusammen mit andern Bundesstellen ausgearbeitet worden war. Verhandlungen fanden keine statt; der Grund dafür dürfte hauptsächlich die damals in Gang gekommenen Vorarbeiten für die Schaffung eines europäischen Patentübereinkommens, an denen sich auch Liechtenstein beteiligte, sowie für den Abschluss eines weltweiten Patentzusammenarbeitsvertrages gewesen sein.

3. Die Regierung des Fürstentums hat in einer Note vom 24. November 1975 erneut die Aufnahme von Verhandlungen zum Abschluss eines Patentschutzvertrages vorgeschlagen.

Liechtenstein hat - wie die Schweiz - in München das Europäische Patentübereinkommen unterzeichnet. Das veranlasste den Bundesrat, in seinem Bericht vom 21. Dezember 1973 über die Beziehungen zum Fürstentum Liechtenstein (BBL 1974 I 172), auf das patentrechtliche Verhältnis zwischen den beiden Staaten einzugehen. Er führte dort aus, Liechtenstein werde nun entweder durch Ausbau seines Amtes für geistiges Eigentum ein eigenständiges Patentwesen schaffen (wodurch Art. 5 ZAV gegenstandslos würde) oder sich mit der Schweiz zu einem einheitlichen Schutzgebiet für Erfindungspatente zusammenschliessen müssen. Mit ihrer Note vom November 1975 bringt die Regierung des Fürstentums Liechtenstein zum Ausdruck, dass sie sich für die zweite Lösung entschliessen möchte. Im Einverständnis mit den liechtensteinischen Behörden ist die Wiederaufnahme der Arbeiten an dem von Liechtenstein angeregten Vertrag solange zurückgestellt worden, bis die Revision unseres Patentrechts Ende 1977 abgeschlossen werden konnte.

4. Das Amt für geistiges Eigentum hat nun den 1966 fertiggestellten Entwurf den inzwischen veränderten Verhältnissen angepasst.

- 3 -

An den Arbeiten wurden wie schon früher das Politische Departement, die Justiz- und die Polizeiabteilung sowie die Bundesanwaltschaft beteiligt. Das Ergebnis ist der diesem Antrag beigefügte Vertragsentwurf März 1978.

II

Vertragsinteresse und Grundzüge des Vertrages

1. Die einheitliche Wirkung der Patente im schweizerisch-liechtensteinischen Schutzgebiet erhöht die Rechtssicherheit. Der Vertragsabschluss liegt daher im beidseitigen Interesse.
2. Grundlagen des Vertrages sind einerseits der Zollanschlussvertrag und andererseits das Europäische Patentübereinkommen und der Patentzusammenarbeitsvertrag.
3. Der Vertrag bezweckt die Bildung eines einheitlichen Schutzgebietes für Erfindungspatente. Sowohl das Europäische Patentübereinkommen (Art. 142) als auch der Patentzusammenarbeitsvertrag (Art. 45) sehen ausdrücklich vor, dass die Vertragsstaaten unter sich regionale Patentschutzverträge schliessen können.
4. Die Bildung eines einheitlichen Schutzgebietes bedeutet, dass Erfindungspatente, die für das gemeinsame Schutzgebiet Wirkung haben, einheitlich sind, also kein Eigenleben für den einen oder andern Vertragsstaat haben können. Diese Schutzrechte unterliegen im gesamten Schutzgebiet dem gleichen, schweizerischen Recht, das vom Fürstentum Liechtenstein angewendet werden muss. Die einheitliche Rechtsanwendung

bedingt, dass das Fürstentum Liechtenstein grundsätzlich Staatsverträgen auf dem Gebiet des Patentwesens in gleicher Weise wie die Schweiz angehören muss.

Für die Belange der Rechtsanwendung im einheitlichen Schutzgebiet nimmt Liechtenstein die gleiche Rechtsstellung ein wie ein schweizerischer Kanton. Die liechtensteinischen Gerichtsbehörden sind daher, wenn ein Gerichtsstand nach dem Patentgesetz gegeben ist, für die Beurteilung von Zivil- und Strafklagen zuständig. Der Instanzenzug an das Schweizerische Bundesgericht ist in gleicher Weise möglich wie gegen Entscheide kantonaler Gerichte, Zivil- und Strafentscheide sollen auf dem gesamten Gebiet anerkannt und vollstreckt werden können.

5. Die Verwaltung des Patentwesens wird, soweit sie nach dem Patentgesetz Sache des Amtes für geistiges Eigentum ist, ausschliesslich von diesem Amt besorgt.

6. Der Entwurf enthält im übrigen Vorschriften über die Behandlung von Rechtsfragen von gegenseitigem Interesse und über die Erledigung von Streitfragen.

III

Personelle und finanzielle Auswirkungen

Die Verwaltung des Patentwesens für das einheitliche schweizerisch-liechtensteinische Schutzgebiet durch das Amt für geistiges Eigentum bedingt keine Personalvermehrung. Auch sonst wird der Abschluss des Vertrages keine ins Gewicht fallende Mehrauslagen verursachen.

- 5 -

Aus den vorstehenden Gründen stellen wir den Antrag, der Bundesrat wolle

IV

beschliessen:

1. - Für die Verhandlungen mit dem Fürstentum Liechtenstein zum Abschluss eines Vertrages über den Schutz der Erfindungspatente wird folgende Delegation

Konsultationen

1. Das Amt für geistiges Eigentum hat das Bedürfnis und die Grundzüge eines Patentschutzvertrages mit dem Fürstentum Liechtenstein mit den am Patentschutz interessierten schweizerischen Kreisen besprochen. Sie sind einhellig und vorbehaltlos der Meinung, eine staatsvertragliche Regelung der patentrechtlichen Beziehungen zwischen den beiden Ländern sei erwünscht und die in Aussicht genommenen Regelungen seien zweckmässig.

2. Der beiliegende Vertragsentwurf und der vorliegende Antrag sind mit dem Politischen Departement, der Justizabteilung, der Polizeiabteilung, der Bundesanwaltschaft und der Finanzverwaltung abgeprochen.

2. - Der vorstehende Bericht wird in Sinne einer Instruktion an die Verhandlungsdelegation geschickt.

V

1. - Der Delegationschef wird ermächtigt, den aus den Verhandlungen hervorgehenden Vertrag unter Bedingungserhaltung zu unterzeichnen.

Verhandlungsdelegation

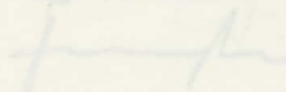
4. - Das Taschengeld der Delegationsmitglieder beträgt 20 Franken.

Mit Rücksicht auf die sich anlässlich der Verhandlungen stellenden Sachfragen schlagen wir vor, die schweizerische Delegation aus Vertretern des Amtes für geistiges Eigentum, der Direktion für Völkerrecht, der Justizabteilung sowie der Bundesanwaltschaft zusammenzusetzen. Der Delegationschef soll ferner die Möglichkeit haben, nötigenfalls Berater beizuziehen.

Bellacchi
Vertragsentwurf März 1978

Protokollentwurf an
EK 8 (bzw. Vollmacht)
JVS 6 (je 1 GS, JA, PolA, MA, IGR)
EPD 8
ZLD 8 (1 PV, 1 MA)

MINISTERIUM
JUSTIZ- UND VÖLKERRECHT
ARTHEIM



Aus den vorstehenden Gründen stellen wir den Antrag, der Bundesrat wolle

b e s c h l i e s s e n :

1. - Für die Verhandlungen mit dem Fürstentum Liechtenstein zum Abschluss eines Vertrages über den Schutz der Erfindungspatente wird folgende Delegation bestellt:

HH. lic.iur. Paul Braendli, Direktor des Amtes für geistiges Eigentum
(Delegationschef);

lic.iur. Roger Kämpf, Sektionschef dieses Amtes (Stellvertreter);

Dr.iur. Bernard Dubois, Sektionschef der Direktion für Völkerrecht
des Politischen Departementes;

lic.iur. Dieter Grauer, juristischer Beamter, Vertreter der Justiz-
abteilung;

lic.iur. Hans Siegenthaler, juristischer Beamter, Vertreter der
Bundesanwaltschaft.

Der Delegationschef wird ermächtigt, nötigenfalls Berater beizuziehen.

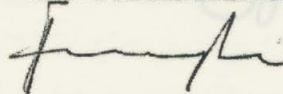
2. - Der vorstehende Bericht wird im Sinne einer Instruktion an die
Verhandlungsdelegation genehmigt.

3. - Der Delegationschef wird ermächtigt, den aus den Verhandlungen her-
vorgehenden Vertrag unter Ratifikationsvorbehalt zu unterzeichnen.

4. - Das Taggeld der Delegationsmitglieder beträgt 90 Franken.
Dem Delegationschef kann eine Zulage bis zu 15 Franken für notwendige
und nachgewiesene Auslagen in dieser Eigenschaft gewährt werden.

5. - Der Delegationschef wird ermächtigt, den beiden Delegationen im
Namen des Bundesrates ein Essen zu offerieren.

EIDGENÖESSISCHES
JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT



Beilage:

Vertragsentwurf März 1978

Protokollauszug an

BK 2 (betr. Vollmacht)

JPD 8 (je 1 GS, JA, PolA, BA; AGE)

EPD 2

FZD 2 (1 FV, 1 PA)